



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. September 2022

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	01.09.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	948
230	13.09.2022	Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen	948
7126	31.08.2022	Verordnung zur Änderung der Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW	948
820	13.09.2022	Siebte Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung	952
	14.09.2022	Genehmigung der 41. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim	952

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung**Vom 1. September 2022**

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 und des § 82a Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), von denen § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 82a durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 50 Absatz 2a Satz 3 und des § 73a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), von denen § 50 Absatz 2a Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) eingefügt und § 73a durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft hinsichtlich § 3 Absatz 3 Satz 4 und § 82a Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und hinsichtlich § 82a Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „des Sommersemesters 2022“ durch die Wörter „des Wintersemesters 2022/2023 und die dem Sommersemester 2022 zugeordneten Prüfungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „2022“ die Wörter „und dem Wintersemester 2022/2023“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/23“ und das Wort „früheren“ durch die Wörter „dem Sommersemester 2022 vorausgegangen“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
4. In § 16 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2022“ durch die Angabe „Wintersemester 2022/23“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „1. Oktober 2022“ durch die Angabe „1. April 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Oktober 2022 in Kraft. Artikel 1 Nummer 5 tritt am 30. September 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes

– GV. NRW. 2022 S. 948

230

Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**Vom 13. September 2022**

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteilen vom 3. Mai 2022 in den Verfahren 11 D 109.19 NE, 11 D 2/20.NE und 11 D 135/20.NE für Recht erkannt:

„Die am 5. August 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2019, 441) bekannt gemachte Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019, 341), ist unwirksam, soweit sie in Ziel 9.2-2 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen die Angabe „20“ durch die Angabe „25“ und in Ziel 9.2-3 Satz 1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.“

Die vorstehende Entscheidungsformel wird hiermit gem. § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. September 2022

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Silke Krebs

– GV. NRW. 2022 S. 948

7126

Verordnung zur Änderung der Sachkundennachweis- und Schulungsverordnung NRW**Vom 31. August 2022**

Auf Grund des § 22 Absatz 1 Nummer 10 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 524), der durch Artikel 1 Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772, ber. S. 1102) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Sachkundennachweis- und Schulungsverordnung NRW vom 6. Oktober 2021 (GV. NRW. S. 1157, ber. S. 1186) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 4 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4“ und die Wörter „§ 17a Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Den vertraglich beauftragten Personen im Sinne des Satzes 2 sind für den Fall, dass die Betreiberin oder der Betreiber keine Person vertraglich zur Leitung bestimmt hat, die für das Sozialkonzept verantwortlichen Personen vor Ort im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459) in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Leistung der geprüften Person ist mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn

1. insgesamt von den nach Absatz 2 Satz 1 zu stellenden und in die Wertung einfließenden Fragen mindestens 70 Prozent,
2. von den Fragen zu den Rechts- und Sachgebieten nach § 4 Nummer 1 bis 4 jeweils mindestens vier Fragen und
3. von den Fragen zu dem Rechts- und Sachgebiet nach § 4 Nummer 5 mindestens drei Fragen

richtig beantwortet worden sind. Sofern eine Frage aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht in die Bewertung einfließt, reduziert sich die Zahl der in dem jeweiligen Rechts- und Sachgebiet mindestens zu beantwortenden Fragen entsprechend. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weiteren Antwortmöglichkeiten ausgewählt worden sind.“

3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 17a Absatz 3 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 17a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ und die Angabe „§ 16 Absatz 4“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt und werden nach der Angabe „2021“ ein Leerzeichen und das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die besondere Schulung des Personals innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme erfolgen, sofern die Anmeldung für die besondere Schulung nachweislich unmittelbar nach Arbeitsaufnahme vorgenommen wird.“

4. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 2022

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 2 (Sachkundenachweis)**Bescheinigung über die Unterrichtung und die Sachkundeprüfung**

(Familiennamen und Vorname)

geboren am

in

Anschrift

ist in der Zeit vom bis

von der Industrie- und Handelskammer

über die für die Erlangung eines Sachkundenachweises erforderlichen Kenntnisse unterrichtet worden und hat die für den Sachkundenachweis erforderliche Prüfung erfolgreich abgelegt.

(Stempel/Siegel)

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anlage 3 (zu § 11)

Musterteilnahmebescheinigung

Muster für die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Besonderen Schulung des Personals von Verbundspielhallen und Spielhallen mit geringerem Mindestabstand

Teilnahmebescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass

(Familiennamen und Vorname)

geboren am

wohnhaft in

an der von

(Name der Schulungseinrichtung)

(Anschrift)

(Telefonnummer)

(E-Mail-Adresse)

am

durchgeführten besonderen Schulung gemäß der Sachkundenachweis- und Schulungsverordnung NRW (SuSchVO NRW) erfolgreich teilgenommen hat.

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer wurde in den Schulungsinhalten gem. § 11 SuSchVO NRW geschult.

Die Schulungsdauer betrug mindestens 3 Unterrichtsstunden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des
Schulungsverantwortlichen)

820

Siebte Verordnung zur Änderung der Anerkennungs- und Förderungsverordnung

Vom 13. September 2022

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 2 Nummer 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 27 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 23. Januar 2019 (GV. NRW. S. 63), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2022 (GV. NRW. S. 350a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Das für die Soziale Pflegeversicherung zuständige Ministerium stellt ab 1. Januar 2023 Informationsmaterial für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer im Internet öffentlich zugänglich zur Verfügung, das die wesentlichen Inhalte einer geeigneten Qualifizierung im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 3 umfasst.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 3a treten am 31. Dezember 2023 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 13. September 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2022 S. 952

Genehmigung der 41. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Mülheim

Vom 14. September 2022

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 15. März 2022 bis 5. Mai 2022 die 41. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Mülheim, Oberheidstraße beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 25. Mai 2022 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 25. August 2022 – Aktenzeichen:

51.12.03.07-000001-2022-0007406 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler-flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalen Flächennutzungsplans aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 41. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 14. September 2022

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2022 S. 952

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359